

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 10 Abs. 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2013 i. V. m. der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 17.12.2013 erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseeheilbad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 61,96 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus in der Gemeinde Grömitz unmittelbare und/oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Bieten mehrere Personen gemeinschaftlich selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen an, so sind sie Gesamtschuldner der Tourismusabgabe.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

(1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen im Gebiet der Gemeinde Grömitz. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu touristischen Zwecken (z. B. Erholung) im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
2. die Personen und Personenvereinigungen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (im Sinne von Ziff. 1) erbringen.

(2) Im Gemeindegebiet ausgeübt ist die selbständige Tätigkeit auch ohne dortige Betriebsstätte oder ständige Vertretung, soweit sie

- ein vorübergehendes, regelmäßig wiederkehrendes Leistungsangebot oder
- dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien im Gemeindegebiet

umfasst.

§ 4

Abgabemaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der jährlichen Einnahmen (Umsatz im Sinne Abs. 4 bzw. 5) des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart. Vom Pflichtigen auf die erzielten Einnahmen an das Finanzamt entrichtete bescheinigte Umsatzsteuern sind von den erzielten Bruttoeinnahmen abzusetzen.

(2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

(3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres.

(5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Diese Abweichung gilt nicht, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit jährlich wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres vor Erteilung oder vor Rechtskraft des Tourismusabgabebescheides endgültig aufgegeben, wird für jeden Kalendermonat einschließlich des Monats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird, ein Zwölftel der Tourismusabgabe erhoben, die sich aus den Einnahmen des Vorjahres für das gesamte Erhebungsjahr errechnet.

Wird die abgabepflichtige Tätigkeit erst nach erfolgter bestandskräftiger Festsetzung und Erhebung der Tourismusabgabe aufgegeben, wird auf Antrag für jeden Kalendermonat, beginnend mit dem auf den Monat der Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit folgenden Monat, ein Zwölftel der bereits festgesetzten und entrichteten Tourismusabgabe erstattet.

(7) Für die Ermittlung der Jahreseinnahmen örtlich maßgeblich sind

- im Falle innerhalb des Gemeindegebiets erfolgenden Leistungsangebotes, unabhängig vom Ort der Erfüllung: sämtliche Einnahmen aus der leistungs anbietenden Tätigkeit,
- im Falle dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien, selbst bei innergemeindlich erfolgendem Leistungsangebot: nur diejenigen Einnahmen, die innerhalb des Gemeindegebietes belegene Immobilien betreffen.

§ 5

Abgabesatz

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 5,7 %.

§ 6

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

(1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(2) Die Tourismusabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 EUR nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall 5,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7

Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

(1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 4, 5 und 6 abzugeben,
3. auf Anforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und -bescheide, gegebenenfalls nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.

(2) Kommt der Erklärungspflichtige seiner Erklärungspflicht nicht nach, ist die Gemeinde befugt, die Einnahmen nach Ablauf der Erklärungsfrist im Wege der Schätzung zu ermitteln.

(3) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- (1) den Daten über die betrieblichen Einnahmen des/der Pflichtigen, die dem für den/die jeweilige(n) Pflichtige(n) zuständigen Finanzamt vorliegen,
- (2) den Daten des Melderegisters,
- (3) den der Gemeindeverwaltung Grömitz vorliegenden Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grömitz,
- (4) den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder bei dem Tourismus Service Grömitz verfügbaren Daten (Meldescheine) aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Grömitz
- (5) den der Gemeindeverwaltung Grömitz vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung sowie den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz,
- (6) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz,
- (7) den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

- (8) den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten
- (9) Auskünften von Veräußerern und Erwerbern
- (10) Mitteilungen von Vermietern, Mietern, Vermittlungsbetrieben und Maklern

erheben.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 17.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt: Grömitz, den 17. Dezember 2013 Mark Burmeister Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	15.10.2014	01.08.2014	Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt Durch die Rückwirkung ab 01.08.2014 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisher gültige Fassung
2. Änderungssatzung	18.12.2014	01.01.2015	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteile
3. Änderungssatzung	18.12.2015	01.01.2016	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteile
4. Änderungssatzung	19.12.2016	01.01.2017	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteile
5. Änderungssatzung	18.12.2017	01.01.2018	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteile
6. Änderungssatzung	18.12.2018	01.01.2019	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteile § 9 Abs. 1 Anpassung Datenschutz
7. Änderungssatzung	01.03.2019	01.08.2014	Neufassung Präambel
		08.03.2019	§ 2 Abs. 2 neu hinzugefügt § 4 Abs. 6 neu eingefügt bisheriger § 4 Abs. 6 wird neuer Abs. 7 § 6 Abs. 1 Satz 2 Begriffsänderung § 6 Abs. 3 Satz 2 neu hinzugefügt § 9 Abs. 1 Anpassung Datenschutz

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz

BA-Nr.	Bezeichnung der Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Gewinnsatz (%)	Vorteilssatz (%)
	Kategorien:		
A	Unterkunft (BA-Nr. 101-109)		
B	Verpflegung im Gastgewerbe		
	BA ganzjährig geöffnete Betriebe (201-204)		
	BB Saisonbetriebe (251-254)		
C	Einkauf		
	CA Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln (301-309)		
	CB Einzelhandel mit sonstigen Waren (351-372)		
D	Freizeit / Unterhaltung (401-423)		
E	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil		
	EA Gesundheitswesen und Körperpflege (501-513)		
	EB Sonstige (551-563)		
F	Handel/Zulieferung, Bauwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten		
	FA Waren, Stoffe, Transport (601-615)		
	FB Bauwirtschaft (651-661)		
	FC Vermietung und Verpachtung (671-676)		
	FD Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten (681-697)		
A	Unterkunft		
101	Vermietung von Ferienwohngelegenheiten außer Hotels /Pensionen (ohne Frühstück): Umsatz bis 50 T€	18%	100%
102	Vermietung von Ferienwohngelegenheiten außer Hotels /Pensionen (ohne Frühstück): Umsatz über 50 T€	14%	100%
103	Vermietung von Ferienwohngelegenheiten außer Hotels/Pensionen mit Frühstück	12%	100%
104	Hotels/Pensionen mit Teil- oder Vollverpflegung	7%	100%
105	Hotels/Pensionen garni (mit Frühstück)	10%	100%
106	Jugendherbergen (z. B. auch Jugendzeltlager, Schullandheime)	2%	100%
107	Mutter-Kind-Kurkliniken, Kur-/Erholungsheime, Kinderkurheime, Kur-/Rehakliniken	4%	100%
108	Zeltplätze, Campingplätze	10%	100%
109	sonstige Unterkünfte	10%	100%
B	Verpflegung im Gastgewerbe		
BA	ganzjährig geöffnete Betriebe		
201	Cafés, Eisdielen und Milchbars	10%	75%
202	Imbissbetriebe (auch Stehpizzerien etc.)	10%	75%
203	Restaurants	10%	75%
204	Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Tanzlokale, Diskotheken	11%	75%

BB	Saisonbetriebe (weniger als 46 Wochen im Jahr geöffnet)		
251	Cafés, Eisdielen und Milchbars	10%	90%
252	Imbissbetriebe (auch Stehpizzerien etc.)	10%	90%
253	Restaurants	10%	90%
254	Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Tanzlokale, Diskotheken	11%	90%
C	Einkauf		
CA	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln		
301	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (ganzjährig)	7%	50%
302	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (weniger als 46 Wochen im Jahr)	7%	75%
303	Bäckereien, Konditoreien	7%	50%
304	Fische, Fischerzeugnisse, Fleischereien/Schlachtereien	4%	50%
305	Gemüse- und Obst, Landwirtschaftliche Erzeugnisse	7%	50%
306	Kaffee- und Teeläden (einschließlich Zubehör und Spezialitäten)	6%	50%
307	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	4%	50%
308	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	2%	50%
309	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	6%	50%
CB	Einzelhandel mit sonstigen Waren		
351	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (ganzjährig)	7%	50%
352	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (weniger als 46 Wochen im Jahr)	7%	75%
353	Andenkengeschäfte, Drachenläden, Geschenkartikel, kunstgewerbliche Artikel (ganzjährig geöffnet)	6%	75%
354	Andenkengeschäfte, Drachenläden, Geschenkartikel, kunstgewerbliche Artikel (weniger als 46 Wochen im Jahr geöffnet)	6%	90%
355	Anstrichbedarf, Fliesen, Tapeten, Fußbodenbeläge und Heimwerkerbedarf, Baumärkte	5%	25%
356	Apotheken und Reformhäuser	4%	50%
357	Blumengeschäfte	7%	25%
358	Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren	3%	50%
359	Drogerien, Parfümerien, Kosmetikartikel	3%	50%
360	Elektrogeräte, z. B. Fernseh-, Rundfunk-, Haushaltsgeräte, Computer-Hard- und Software (Einzelhandel, Service und Reparatur)	6%	25%
361	Fahrradhandel und -reparatur	4%	25%
362	Fotogeschäfte	5%	50%
363	Handarbeitswaren	8%	50%
364	Haushaltswaren	3%	50%
365	Kioske	5%	50%
366	Kunsthandel, Antiquitäten	7%	50%
367	Lederwaren-/Schuhe	5%	50%
368	Optiker	10%	50%
369	Schmuck, Uhren	7%	50%
370	Spielwaren/Sportartikel	4%	50%
371	Textilien (Bekleidung, Accessoires und sonstige Textilien)	5%	50%
372	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel der Gruppe CB	6%	50%

D Freizeit / Unterhaltung			
401	Ausstellungen, Museen	2%	50%
402	Betreiber von Boots-, Schiffs- und Yachtcharter	4%	90%
403	Betreiber von Spielautomaten	6%	50%
404	Betreiber von Veranstaltungsorten	10%	25%
405	Bootsreinigung, -pflege, Lagerung und Service (auch Schiffe und Yachten)	11%	90%
406	Bootsverleih, Bootsvermietung (auch Schiffe und Yachten)	12%	100%
407	Fahrradverleih	21%	100%
408	Freizeitspielgeräte und sonstige Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Bungee, Hochseilgarten, Hüpfburg, Tauchglocke, Trampolin, Tretboot)	4%	90%
409	Golfplätze	3%	25%
410	Kegel-, Bowlingbahnen	4%	25%
411	Kino/Theater (auch Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)	6%	50%
412	Minigolfplätze	4%	90%
413	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen- und Kutschenfahrten, Strandbahn)	9%	100%
414	Inhaber von Pferdeställen, die Stellplätze vermieten	28%	25%
415	Reitpferde- / Pony-Vermietung (auch Führreiten)/Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	7%	75%
416	Schwimmbäder, Spaßbäder	1%	90%
417	Sportschulen (u. a. Tennis-, Reit-, Yacht-, Golf- und Surfschulen) ganzjährig geöffnet	16%	75%
418	Sportschulen (u. a. Tennis-, Reit-, Yacht-, Golf- und Surfschulen) weniger als 46 Wochen im Jahr geöffnet	16%	90%
419	Strandkorbvermietungen	8%	100%
420	Tennisplätze	4%	25%
421	Videotheken	8%	50%
422	Zoos, Tierparks	2%	50%
423	sonstige nicht ausdrücklich genannte Freizeit- und Unterhaltungsangebote der Gruppe D	8%	75%
E Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil			
EA Gesundheitswesen und Körperpflege			
501	Ärzte (außer Badearztstätigkeit), Heilpraktiker	32%	10%
502	Ärzte (bezogen auf badeärztliche Tätigkeit)	32%	100%
503	Fitnessbetriebe	5%	50%
504	Friseursalons	13%	25%
505	Kosmetik, Fußpflege, Maniküre, Nagelstudios	14%	25%
506	Krankengymnastik-, Physiotherapiepraxen, Masseur, medizinische Bademeister	18%	50%
507	Kurzzeitpflegedienstleistungen (Urlaubspflege)	10%	75%
508	Lebensberatung (auch Reiki, Esoterik, Kartenlegen und Pendeln)	30%	50%
509	Saunabetriebe, Sonnenstudios	6%	25%
510	Tierärzte	24%	10%
511	Trinkkurhallen	11%	100%
512	Zahnärzte	25%	10%
513	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen der Gruppe EA	18%	50%

EB	Sonstige		
551	Bestattungsunternehmen	17%	10%
552	Briefpost, Paketdienste	1%	50%
553	Fahrschulen	18%	10%
554	Gepäckkurierdienst, Kurierdienst	15%	75%
555	Internetcafes	9%	75%
556	Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern	5%	75%
557	Personenbeförderung mit Taxen, Mietwagen etc.	16%	50%
558	Reisebüros (auch Kurzreisen, Städtetrips, Tagestouren)	8%	10%
559	Schneidereien, Änderungsschneidereien	16%	10%
560	Schornsteinfeger	20%	25%
561	Tankstellen einschließl. Autowaschanlage, Shop und Werkstatt	5%	50%
562	Verleih von Bettwäsche und Handtüchern an Feriengäste	21%	100%
563	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen der Gruppe EB	10%	50%
F	Handel/Zulieferung, Bauwirtschaft/Handwerk, Vermietung und Verpachtung, Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten		
FA	Waren, Stoffe, Transport		
601	Bootshandel und -reparatur	6%	75%
602	Druckereien/Verlag(swesen)	7%	25%
603	Entsorgungsunternehmen	8%	25%
604	Folienbeschriftung	6%	25%
605	Getränkehandel	3%	50%
606	Großhandel mit Waren aller Art	2%	25%
607	Güterbeförderung, Fuhrunternehmen	9%	25%
608	Heizöl- und Brennstoffhändler	2%	25%
609	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und -handel (auch Kfz-Zubehör)	6%	25%
610	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	3%	50%
611	Schankanlagen-Reinigung	13%	50%
612	Schlüsseldienste	12%	50%
613	Telekommunikationsunternehmen	4%	50%
614	Versorgungsunternehmen (Energie-, Wasser-)	4%	50%
615	sonstige nicht ausdrücklich genannte Leistungen der Gruppe FA	6%	25%
FB	Bauwirtschaft/Handwerk		
651	Architekten, Ingenieure	26%	25%
652	Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau)	5%	25%
653	Dachdecker, Tischler, Zimmerer, Ingenieurholzbauer	6%	25%
654	Elektro-, Gas-, Heizungs-, Wasserinstallateure, Klempner (auch Einzelhandel mit Produkten)	8%	25%
655	Fliesen- und Plattenleger	11%	25%
656	Garten- und Landschaftsbauer	6%	50%
657	Glaser	10%	25%
658	Maler, Lackierer, Verputzer, Gipser, Stuckateure, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	11%	25%
659	Metallwarenhersteller, Schlosser	9%	25%
660	Raumausstatter	8%	25%
661	sonstige nicht ausdrücklich genannte Betriebsarten der Bauwirtschaft	8%	25%

FC Vermietung und Verpachtung			
671	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	28%	100%
672	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	28%	75%
673	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an Einzelhandelsunternehmen	28%	50%
674	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	28%	25%
675	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an Campingplatzbetreiber	35%	75%
676	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen (z. B. an Betreiber von Sportanlagen, Minigolfplätzen, von Verkaufsflächen usw.)	35%	25%
FD Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten			
681	Computer-, IT-Dienstleistungen	21%	25%
682	Fotografen	12%	50%
683	Gebäude- und Fensterreinigung für Fremdenverkehrsobjekte (z. B. Ferienwohnungen; auch Strand, öffentliche Toiletten) mit Umsatz bis 100 T€	28%	100%
684	Gebäude- und Fensterreinigung für Fremdenverkehrsobjekte (z. B. Ferienwohnungen; auch Strand, öffentliche Toiletten) mit Umsatz über 100 T€	16%	100%
685	Geld- und Kreditinstitute	5%	50%
686	Handelsvermittlung/-vertretung	16%	25%
687	Hausmeisterservice (einschließlich Gartenpflege)	12%	50%
688	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	15%	50%
689	Immobilienmakler	21%	50%
690	Rechtsanwälte, Notare	32%	10%
691	Steuer- Unternehmens-, Finanzberatung, Wirtschaftsprüfung	23%	10%
692	Vermittler von Ferienwohnobjekten (einschließlich Objektverwaltung und -betreuung.), Umsatz bis 100 T€	21%	100%
693	Vermittler von Ferienwohnobjekten (einschließlich Objektverwaltung und -betreuung.), Umsatz über 100 T€	13%	100%
694	Versicherungsbüros	33%	10%
695	Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln	6%	75%
696	Werbeagenturen, Webdesigner	14%	25%
697	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen/freiberufliche Tätigkeiten der Gruppe FD	18%	50%